

Amtsgericht München

München, 24.09.2012

142 C 14228/12

**Verfügung**

Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

**Belehrungen**

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter \_\_\_\_\_

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 20.09.2012 Stellung nehmen bis zum 17.10.2012.

120927 51 3

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Das Gericht rät den Parteien zu einem zeitnahen und endgültigen Abschluss des Rechtsstreits durch Abschluss eines Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Das Prozessrisiko liegt auf Beklagtenseite.

- a. Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken. Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken.
- b. Die geltend gemachten Ansprüche sind nach der derzeitigen Sachlage nicht verjährt. Die Verjährung begann im Jahr 2008 mit Kenntnis vom potentiellen Schuldner zu laufen. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 09.12.2011 wurde die Verjährung gemäß §§ 693,166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde (§ 204 Abs. 2 BGB).
- c. Auch Umstände, die über den reinen Zeitablauf an sich hinausgehen und die für eine vom Amts wegen zu prüfende Verwirkung der geltend gemachten Ansprüche sprechen würden, sind für das Gericht nicht erkennbar.
- d. Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 2 UrhG nicht ein, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Aufl, § 97a Rn. 34).

Das Anbieten mehrerer Musikalben in einer Internettauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internettauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

Im Übrigen ist § 97a Absatz 2 UrhG erst auf Sachverhalte nach dem 1.9.2008 anwendbar.

- 120927 51 5
- e. Den Beklagten trifft die sekundäre Darlegungslast, dass weder er als Anschlussinhaber, noch eine andere Person aus seiner Sphäre für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich war. Darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass eine Urheberrechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten erfolgte, ist die Klägerseite. Insoweit sind entsprechender Sachvortrag und Beweisangebot (für diese streitige Tatsache) vorhanden. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung dieser streitigen Frage dürfte angesichts der dabei entstehenden Kosten (die im deutlichen vierstelligen Eurobereich liegen) und des vergleichsweise relativ geringen Streitwerts völlig außer Verhältnis stehen, insbesondere, da der Anschluss des Beklagten unter 3 verschiedenen IP-Adressen zu 3 unterschiedlichen Zeitpunkten beauskunftet wurde. Hinzu kommt, dass der Vortrag des Beklagten, was seine persönliche Verantwortlichkeit für die in Rede stehenden Urheberrechtsverletzungen anbelangt, nicht den Anforderungen entspricht, die sich aus seiner sekundären Darlegungslast ergeben. Steht der Anschluss des Beklagten als Anschluss fest über den die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen wurde, spricht eine tatsächliche Vermutung für die persönliche Verantwortlichkeit des beklagten Anschlussinhabers (BGH NJW 2010, 2061 "Sommer unseres Lebens"). Diese tatsächliche Vermutung kann nur durch Darlegung und ggf. Beweis der Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs entkräftet werden. Ein bloßes Bestreiten genügt dem nicht. Unaufklärbarkeiten diesbezüglich gehen zu Lasten des Beklagten, der die sekundäre Darlegungslast innehat (vgl. BGH aaO). Der Vortrag des Beklagten, was seine persönliche Verantwortlichkeit für die in Rede stehenden Urheberrechtsverletzungen anbelangt entspricht vor diesem Hintergrund, nicht den Anforderungen, die sich aus seiner sekundären Darlegungslast (wie geschildert) ergeben. Auch fehlt hinreichender Vortrag, ob weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und zur Sicherung des Anschlusses, etwa durch ein Passwort.

Das Gericht rät den Parteien deshalb zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des anliegenden Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg der Parteien. Das Gericht rät auch der Klägerseite aus prozessökonomischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Vergleich. Das Gericht geht dabei derzeit davon aus, dass der Beklagte, wie er in der Klageerwiderng vorträgt, vorprozessual 100,- € bezahlte.

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderung an die Klägerin weitere 1.000,- €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.

2. Die Klägerin lässt dem Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von jeweils 100,- €, jeweils zum ersten des Monats, beginnend zum 01.11.2012, zu begleichen. Kommt der Beklagte mit einer Rate mehr als 7 Tage in Rückstand so ist die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der dann noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig sowie mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.11.2012 zu verzinsen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerinnen 1/4, der Beklagte 3/4.

**Frist zur Stellungnahme und Zustimmung: 10.10.2012**

gez.



Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

5.09.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

120927 51 6